

Gemeinsame Pressemitteilung

Neue Broschüre von BZgA und Bundesnotarkammer „Organspende in der Patientenverfügung – Wünsche eindeutig dokumentieren“

Köln/Berlin, 27. April 2021. Die Erstellung einer Patientenverfügung ist eine Möglichkeit, das Selbstbestimmungsrecht für das eigene Lebensende wahrzunehmen. Dazu kann auch der Wunsch einer Organspende nach dem Tod gehören. Mit der neuen Broschüre „Organspende in der Patientenverfügung – Wünsche eindeutig dokumentieren“ hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer (BNotK) ein Informationsmaterial erstellt, das verständlich erläutert, wie eine widerspruchsfreie Dokumentation der persönlichen Entscheidung zu einer Organspende in einer Patientenverfügung formuliert werden kann.

Prof. Dr. Martin Dietrich, Kommissarischer Direktor der BZgA, betont: „Die Formulierung der Bereitschaft zur Organspende in einer Patientenverfügung sollte mit Bedacht getroffen werden, damit diese nicht im Widerspruch zu einem geäußerten Wunsch nach einer Organspende steht. Werden bestimmte intensivmedizinische Maßnahmen wie eine künstliche Beatmung in der Patientenverfügung ausgeschlossen, kann keine Diagnose des Hirntods erfolgen. Hierfür sind zwingend die künstliche Beatmung und die Aufrechterhaltung des Herz-Kreislauf-Systems erforderlich. Eine grundsätzlich gewollte Organspende der verstorbenen Person ließe sich somit nicht umsetzen. Hier sorgt die neue Broschüre für die entsprechenden Informationen und bietet Klarheit.“

Neue, bisher unveröffentlichte Daten der Repräsentativbefragung „Wissen, Einstellung und Verhalten der Allgemeinbevölkerung zur Organspende in Deutschland 2020“ der BZgA belegen, dass 28 Prozent der Befragten eine Patientenverfügung besitzen. Von ihnen geben 46 Prozent an, sich darin auch zur Organ- und Gewebespende zu äußern. Fünf Prozent derjenigen, die sich für eine Organ- und Gewebespende entschieden haben, dokumentierten dies ausschließlich in der Patientenverfügung und acht Prozent im Organspendeausweis und in der Patientenverfügung.

Bei der Formulierung und Erstellung von Patientenverfügungen kommt Notarinnen und Notaren eine wichtige Beratungsfunktion zu. **Prof. Dr. Jens Bormann**, Präsident der BNotK, erklärt: „Die Patientenverfügung ist ein wichtiges Instrument zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts. Unklare oder widersprüchliche Formulierungen führen aber immer wieder zu Streitigkeiten. Eine Patientenverfügung gehört daher in Fachhände. Notarinnen und Notare sorgen für eine rechtssichere Erstellung und gewährleisten, dass der Inhalt der Patientenverfügung dem wirklichen Willen entspricht.“

>> Seite 2

Die Broschüre „Organspende in der Patientenverfügung – Wünsche eindeutig dokumentieren“ informiert darüber, was eine Patientenverfügung leisten kann, an wen sich eine Patientenverfügung richtet, wie sie aufbewahrt werden sollte oder wie sie im zentralen Vorsorgeregister hinterlegt werden kann. Die Broschüre mit der Bestellnummer 60284011 kann kostenfrei bestellt werden und steht zum Download unter:

www.bzga.de/infomaterialien/organspende/informationsmaterialien/allgemein/3491/

Bestellung der kostenlosen BZgA-Materialien unter:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 50819 Köln

Online-Bestellsystem: www.bzga.de/infomaterialien

Fax: 0221 8992257

E-Mail: bestellung@bzga.de

Ein Informationsblatt mit ausgewählten Studienergebnissen steht zum Download unter:

www.bzga.de/presse/daten-und-fakten/organ-und-gewebespende/

Weiterführende BZgA-Informationen zur Organ- und Gewebespende unter:

www.organspende-info.de

Für persönliche Fragen ist das Infotelefon Organspende unter der kostenfreien Rufnummer 0800 9040400 montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr oder per E-Mail unter

infotelefon@organspende.de erreichbar.

Weiterführende Informationen der BNotK zum Thema Notfallvorsorge unter:

www.notar.de/themen/notfallvorsorge

Kontakt:

Pressestelle der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Maarweg 149–161

50825 Köln

pressestelle@bzga.de

www.bzga.de

www.twitter.com/bzga_de

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist eine Fachbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34

10117 Berlin

Pressestelle: Martin Thelen

Tel. 030 - 38 38 66 0

presse@bnotk.de

www.bnotk.de